

Energieverordnung

vom 27. März 2001 (Stand 1. November 2012)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000¹

als Verordnung;²

I. Bauten und Anlagen

(1.)

*Art. 1** *Anwendungsbereich der Anforderungen an Bauten*

¹ Die Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung gelten für Neubauten und Umbauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden.

*Art. 2** *Anforderungen an Bauten*
a) winterlicher Wärmeschutz

¹ Neubauten und Umbauten entsprechen der Norm SIA 380/1, Thermische Energie im Hochbau, Ausgabe 2009, soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

² Es gelten die Grenzwerte.

³ Der Einbezug nicht betroffener Bauteile in den Systemnachweis darf nicht dazu führen, dass der Heizwärmebedarf bestehender Räume erhöht wird.

*Art. 2a** *b) sommerlicher Wärmeschutz*

¹ Neubauten und Umbauten verfügen über einen Sonnenschutz, dessen Gesamtenergiedurchlassgrad dem Stand der Technik entspricht.

² Der Sonnenschutz gekühlter Räume und von Räumen, deren Kühlung notwendig oder erwünscht ist, verfügt zudem über eine dem Stand der Technik entsprechende Steuerung und Windfestigkeit.

1 sGS 741.1.

2 Abgekürzt EnV. nGS 36–57; nGS 44–89. In Vollzug ab 1. Juli 2001.

741.11

Art. 3* *Klimadaten*

¹ Für die Berechnung des Heizwärmebedarfs gelten die Klimadaten der Station St.Gallen nach dem Merkblatt SIA 2028, Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik, Ausgabe 2008.

Art. 4 *Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien* a) *Elektrizität*

¹ Die der Baute aus dem Netz zugeführte Elektrizität gilt als nicht erneuerbare Energie.

² Die für den Wärmebedarf eingesetzte Elektrizität wird doppelt gewichtet.*

³ Elektrizität aus Fotovoltaikanlagen wird bei der Berechnung des Höchstanteils nicht gesondert berücksichtigt.*

Art. 5 *b) Standardlösungen*

¹ Die Anforderung nach Art. 5 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000³ gilt als erfüllt, wenn eine der im Anhang 1 zu dieser Verordnung geregelten Standardlösungen ausgeführt und keine elektrische Widerstandsheizung eingesetzt wird.

Art. 6 *c) Ausnahmen*

¹ Von der Erfüllung der Anforderung nach Art. 5 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000⁴ befreit sind Erweiterungen von bestehenden Bauten, wenn die neuerschaffene Energiebezugsfläche:

- a) weniger als 50 m² beträgt;
- b) höchstens 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1000 m² beträgt.

Art. 7 *Sonderfälle* a) *Kühlräume*

¹ Wird ein Raum auf unter 8 °C gekühlt, darf der mittlere Wärmeeinfluss durch die umschliessenden Bauteile 5 W/m² nicht überschreiten.

² Für die Berechnung massgebend sind die Auslegungstemperatur des gekühlten Raumes und die Umgebungstemperatur. Als Umgebungstemperatur gilt gegen:

- a) beheizte Räume: Auslegungstemperatur für die Beheizung;
- b) Aussenklima: 20 °C;
- c) Erdreich oder unbeheizte Räume: 10 °C.

3 sGS 741.1.

4 sGS 741.1.

³ Die Anforderungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung gelten nicht für gekühlte Räume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen, deren umschliessende Bauteile einen mittleren U-Wert von höchstens 0,15 W/m²K einhalten.

Art. 8 b) Gewächshäuser*

¹ Gewächshäuser erfüllen die Anforderungen nach der Empfehlung EN-7, Beheizte Gewächshäuser, der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen, Ausgabe 2003.

Art. 8a c) Traglufthallen*

¹ Traglufthallen erfüllen die Anforderungen nach der Empfehlung EN-8, Beheizte Traglufthallen, der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen, Ausgabe 2007.

Art. 8b Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf*

¹ Neubauten und Umbauten mit einer nicht zu Wohnzwecken genutzten Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m² erfüllen die Anforderungen an den Elektrizitätsbedarf nach Anhang 3 dieser Verordnung.

Art. 9 Haustechnische Anlagen

¹ Haustechnische Anlagen erfüllen die Anforderungen an Erstellung, Ersatz und Änderung nach Anhang 2 zu dieser Verordnung.

Art. 10 Abwärmenutzung

¹ Im Gebäude anfallende Abwärme wird genutzt, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 11 Nachweis

¹ Mit dem Baugesuch wird nachgewiesen, dass die Anforderungen nach dieser Verordnung und nach Art. 5 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000⁵ erfüllt werden.

² Der Nachweis kann nach Erteilung der Baubewilligung erbracht werden. Mit den Bauarbeiten kann begonnen werden, wenn der Nachweis von der Gemeindebehörde genehmigt ist.

5 sGS 741.1.

741.11

Art. 12 *Befreiung* *a) von der Baubewilligungspflicht*

¹ Ersatz, Änderung und Instandstellung energetisch wichtiger Bauteile sind von der Baubewilligungspflicht ausgenommen, wenn die Baukosten Fr. 25 000.– nicht erreichen.

Art. 13* *b) von der Erfüllung der Anforderungen*

¹ Von den Anforderungen nach dieser Verordnung und nach Art. 5 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000⁶ sind befreit:

- a) Ersatz, Änderung und Instandstellung energetisch wichtiger Bauteile, wenn die Baukosten Fr. 25 000.– nicht erreichen;
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist.

² Von den Anforderungen nach Art. 2a dieser Verordnung sind befreit:

1. Bauten, die für die Dauer von höchstens drei Jahren bewilligt werden;
2. Umnutzungen, wenn keine Räume geschaffen werden, deren Kühlung notwendig oder erwünscht ist;
3. Vorhaben, für die mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

Art. 14* *c) von der Nachweispflicht*

¹ Kein Nachweis ist erforderlich:

- a) ...
- b) wenn die zuständige Stelle bestätigt, dass der MINERGIE®-Standard eingehalten wird.

Art. 15* *Wärmekostenabrechnung* *a) Anforderungen*

¹ Zur Heizkostenverteilung sind ausschliesslich Geräte zugelassen, deren Übereinstimmung mit den EN-Normen durch das Bundesamt für Metrologie anerkannt ist.

² Die Kostenverteilung erfolgt gestützt auf das Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie.

6 sGS 741.1.

Art. 16* *b) Ausnahmen von der Erstellungspflicht*

¹ Die Einrichtungen müssen nicht erstellt werden, wenn:

- a) die installierte Wärmeerzeugerleistung, einschliesslich Warmwasser, weniger als 20 W/m² Energiebezugsfläche beträgt;
- b) ...
- c) der MINERGIE®-Standard eingehalten wird.

Art. 17* *Ausnahmen von der Bewilligungspflicht von Anlagen*

¹ Keiner Bewilligung nach dem Energiegesetz vom 26. Mai 2000⁷ bedürfen:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn keine Verbindung zum Netz besteht und eine Erstellung nicht zumutbar ist;
- g) mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn sie zur Notstromerzeugung einschliesslich Probeläufe während höchstens 50 Stunden jährlich betrieben werden;
- h) mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grüngut verwertet wird und eine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz weder besteht, noch mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

II. Besondere Bestimmungen*

(2.)

Art. 18* *Vereinbarungen*

¹ In Vereinbarungen mit Grossverbrauchern werden wenigstens festgelegt:

- a) Ausgangslage und Verbrauchsziele;
- b) Kontrolle der Einhaltung;
- c) Berichterstattung;
- d) Gültigkeitsdauer.

² Bei der Festlegung der Verbrauchsziele werden insbesondere die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung sowie die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher berücksichtigt.

⁷ sGS 741.1.

741.11

Art. 18a* *Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung*

¹ Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sind zumutbar, wenn sie:

- a) dem Stand der Technik entsprechen;
- b) während der Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich sind;
- c) nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

Art. 19* *Befreiung*

¹ Für die Dauer der Vereinbarung werden auf Grossverbraucher die auf folgende Bereiche bezogenen Vorschriften dieser Verordnung und des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000⁸ nicht angewendet:

- a) ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen;⁹
- b) Wassererwärmer und Wärmespeicher;¹⁰
- c) Wärmeverteilung und -abgabe;¹¹
- d) Abwärmenutzung;¹²
- e) Lüftungstechnische Anlagen und deren Wärmedämmung;¹³
- f) Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung;¹⁴
- g) Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien;¹⁵
- h) Wärmenutzung bei thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;¹⁶
- i) Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf (SIA 380/4);¹⁷
- j) Heizungen im Freien;¹⁸
- k) beheizte Freiluftbäder.¹⁹

Art. 20* *Zusammenschluss von Grossverbrauchern*

¹ Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen.

² Schliessen sich Grossverbraucher zusammen, bezeichnen sie eine gemeinsame Vertretung.

³ Der Austritt oder Ausschluss bedarf der Zustimmung des Amtes für Umwelt und Energie.

8 sGS 741.1.

9 Art. 10 Abs. 1 Bst. c und Art. 12aEnG, sGS 741.1; Anh. 2 Ziff. 1.5 EnV, sGS 741.11.

10 Anh. 2 Ziff. 1 EnV, sGS 741.11.

11 Anh. 2 Ziff. 2 EnV, sGS 741.11.

12 Art. 10 EnV, sGS 741.11.

13 Anh. 2 Ziff. 3 EnV, sGS 741.11.

14 Anh. 2 Ziff. 3 EnV, sGS 741.11.

15 Art. 5 EnG, sGS 741.1; Art. 5 und Anhang 1 EnV, sGS 741.11.

16 Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Art. 12 EnG, sGS 741.1.

17 Art. 8b und Anh. 3 EnV, sGS 741.11.

18 Art. 10 Abs. 1 Bst. d und Art. 12b EnG, sGS 741.1.

19 Art. 10 Abs. 1 Bst. e und Art. 12c EnG, sGS 741.1.

Art. 20a Gebäudeenergieausweis*

¹ Die Ausstellung von Gebäudeenergieausweisen richtet sich nach den Vorgaben der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren und des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998.²⁰

III. Vollzug (3.)**1. Zuständige Stelle des Staates** (3.1.)*Art. 21* Amt für Umwelt und Energie*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie ist zuständige Stelle des Kantons für den Vollzug der Energiegesetzgebung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Private Kontrolle²¹ (3.2.)*Art. 22** ...*Art. 23** ...*Art. 24** ...*Art. 25** ...*Art. 26** ...*Art. 27** ...*Art. 28* Nachkontrolle*

¹ Die politische Gemeinde überprüft wenigstens 10 Prozent der Nachweise und der Bestätigungen auf deren Rechtmässigkeit.

² Sie meldet Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Amt für Umwelt und Energie.

*Art. 29** ...

²⁰ SR 730.0.

²¹ Der Vollzug richtet sich nach der interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug der Privaten Kontrolle im Energiebereich vom 13. Januar 2005, sGS 741.115.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Energieverordnung vom 8. Januar 1991²² wird aufgehoben.

Art. 31 Vollzugsbeginn

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 2001 angewendet.

²² nGS 33-74 (sGS 741.11).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	45–20	27.03.2001	01.07.2001
Art. 1	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 2	geändert	45–19	28.12.2009	keine Angabe
Art. 2a	eingefügt	45–19	28.12.2009	keine Angabe
Art. 3	geändert	45–19	28.12.2009	keine Angabe
Art. 4, Abs. 2	geändert	47–145	04.09.2012	01.11.2012
Art. 4, Abs. 3	eingefügt	47–145	04.09.2012	01.11.2012
Art. 8	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 8a	eingefügt	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 8b	eingefügt	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 13	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 14	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 15	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 16	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 17	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Gliederungstitel 2.	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 18	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 18a	eingefügt	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 19	geändert	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 20	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 20a	eingefügt	45–19	08.12.2009	keine Angabe
Art. 21	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 22	aufgehoben	41–16	13.12.2005	keine Angabe
Art. 23	aufgehoben	41–16	13.12.2005	keine Angabe
Art. 24	aufgehoben	41–16	13.12.2005	keine Angabe
Art. 25	aufgehoben	41–16	13.12.2005	keine Angabe
Art. 26	aufgehoben	41–16	13.12.2005	keine Angabe
Art. 27	aufgehoben	41–16	13.12.2005	keine Angabe
Art. 28	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 29	aufgehoben	41–16	13.12.2005	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
27.03.2001	01.07.2001	Erlass	Grunderlass	45–20
13.12.2005	keine Angabe	Art. 22	aufgehoben	41–16
13.12.2005	keine Angabe	Art. 23	aufgehoben	41–16
13.12.2005	keine Angabe	Art. 24	aufgehoben	41–16
13.12.2005	keine Angabe	Art. 25	aufgehoben	41–16

741.11

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.12.2005	keine Angabe	Art. 26	aufgehoben	41-16
13.12.2005	keine Angabe	Art. 27	aufgehoben	41-16
13.12.2005	keine Angabe	Art. 29	aufgehoben	41-16
30.10.2007	keine Angabe	Art. 20	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 21	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 28	geändert	42-101
08.12.2009	keine Angabe	Art. 1	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 8	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 8a	eingefügt	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 8b	eingefügt	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 13	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 14	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 15	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 16	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 17	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Gliederungstitel 2.	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 18	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 18a	eingefügt	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 19	geändert	45-19
08.12.2009	keine Angabe	Art. 20a	eingefügt	45-19
28.12.2009	keine Angabe	Art. 2	geändert	45-19
28.12.2009	keine Angabe	Art. 2a	eingefügt	45-19
28.12.2009	keine Angabe	Art. 3	geändert	45-19
04.09.2012	01.11.2012	Art. 4, Abs. 2	geändert	47-145
04.09.2012	01.11.2012	Art. 4, Abs. 3	eingefügt	47-145